

AUSSENBEREICHSSATZUNG W Ö L K H A M GEMEINDE ENGELSBERG



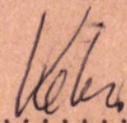
Die Gemeinde Engelsberg erläßt gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern für den Bereich "Wölkham" diesen Plan als Satzung.

VERFAHRENSVERMERKE

Diese Satzung wurde vom Gemeinderat am 16.03.2000 beschlossen und vom Landratsamt Traunstein mit Bescheid vom 25.04.2000, Aktenzeichen 40-H. Müller genehmigt.

Engelsberg, den 28.04.2000



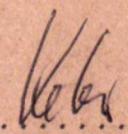

.....
(1. Bürgermeister)

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde am 19.05.2000.

Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Engelsberg, den 24.05.2000




.....
(1. Bürgermeister)

PLANFERTIGER

Dipl.-Ing. Anton Zeller
Regierungsbaumeister
Steinbachweg 34
83324 Ruhpolding i. A. 
Tel.: 08663/9888-Fax: 300
Projekt-Nr. 9939
Ruhpolding, den 26.11.1999
geändert: 16.03.2000

161

202/2

WÖLKHAM

148

159

158

157

156

157/1

148

159

Lindenstraße

155

ZU 145

147

152

150

145/1

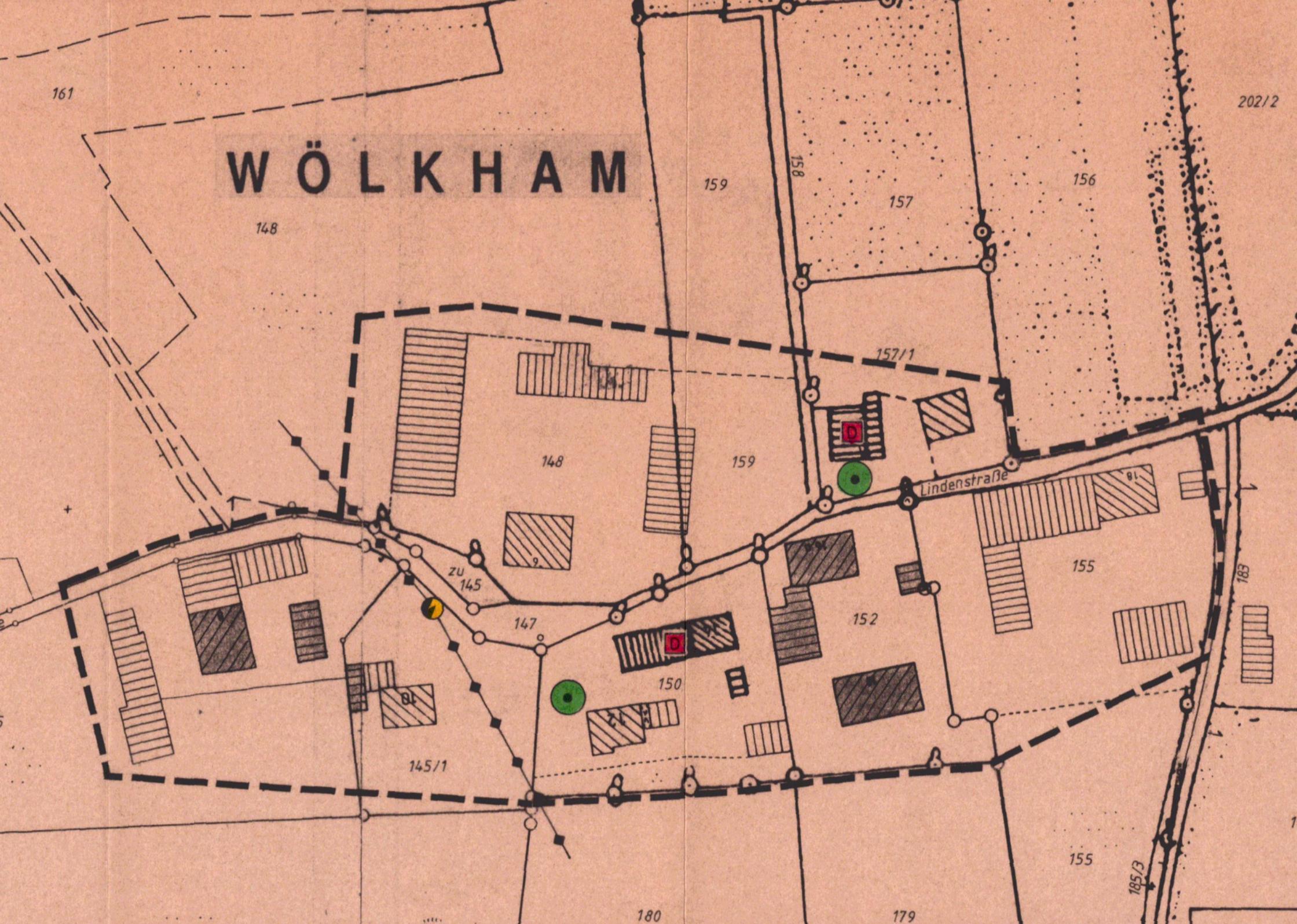
155

180

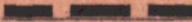
179

185/3

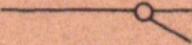
183



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
-  Erhaltung von ortsbildprägendem Baumbestand
-  denkmalgeschützte Gebäude
-  20-KV-Freileitung
-  Trafomast

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

-  bestehende Hauptgebäude
-  bestehende Nebengebäude
-  bestehende Grundstücksgrenzen
- 150 Flurstücksnummer (z.B. 150)

SATZUNG

- § 1 Geltungsbereich:** Die Grenzen für die Außenbereichssatzung werden gemäß der im nebenstehenden Lageplan M = 1:1000 ersichtlichen Darstellung festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit:** Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.
Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- § 3 Textliche Festsetzungen zur Ausführung von Vorhaben:**
- 3.1 Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
 - 3.2 Pro Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.
 - 3.3 Die seitliche Wandhöhe (i.S.v. Art. 6 BayBO) wird für Wohngebäude mit max. 6,20 m festgesetzt.
 - 3.4 Die zulässige Grundfläche (i.S.v. § 19 BauNVO) wird für Wohngebäude mit max. 140,0 m² festgesetzt.
 - 3.5 Für die Dachgestaltung sind nur Satteldächer mit einer Neigung von max. 30° und einer Eindeckung aus kleinformatigem Dacheindeckungsmaterial in roter oder rotbrauner Farbe zulässig.

Das Landratsamt Traunstein hat diese Satzung mit Bescheid vom
25.04.2000 Az. SG 40 genehmigt.

Traunstein, den **26. Juni 2000**
I.A.

